

Arbeiten in Behältern

A

B

C

D 20

E

Z

Anhang

Allgemeines

- Bei Arbeiten in Behältern, Silos, Schächten, Gruben, Gräben, Künnetten, Kanälen und Rohrleitungen – im Folgenden kurz als „Behälter usw.“ bezeichnet – muss sichergestellt sein, dass in diesen Einrichtungen weder

Sauerstoffmangel auftreten kann noch gesundheitsgefährdende oder brandgefährliche Stoffe vorhanden sind. Anderenfalls müssen die folgenden Maßnahmen durchgeführt werden.

Maßnahmen

- Die Aufsichtsperson (z. B. der Bauleiter) hat vor Betreten dieser Behälter usw. und vor Arbeitsbeginn die notwendigen Schutzmaßnahmen schriftlich anzuordnen.
- Die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen muss durch die Aufsichtsperson oder einen ständig anwesenden und hierfür bestellten Vertreter sichergestellt sein.
- Diese Behälter usw. dürfen erst betreten werden, nachdem die Aufsichtsperson (oder dessen Vertreter) die Erlaubnis erteilt hat.
- Keine Lampen oder Lötwerkzeuge mit flüssigen Brennstoffen verwenden.
- Sofern das Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen von brandgefährlichen Stoffen nicht ausgeschlossen ist:
 - keine offene Flamme,
 - nur explosionsgeschützte Leuchten,
 - keine Zündquellen.



Arbeiten in Behältern

Einsteigen

- Das Einsteigen in den Behälter usw. ist verboten, wenn das Auftreten einer mehr als 50 % der UEG (unteren Explosionsgrenze) betragenden Konzentration von Gasen, Dämpfen oder Staub von brandgefährlichen Arbeitsstoffen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Einsteigen ist nur zulässig, wenn insbesondere
 - ausreichend Frischluft (kein reiner Sauerstoff) eingeblasen wird,
 - ausreichende Belüftung gegeben oder
 - geeignete Atemschutzgeräte bereitgestellt sind.
- Wenn Sauerstoffmangel nicht ausgeschlossen werden kann, darf das Einsteigen nur mit von der Umgebungsluft unabhängigen Atemschutzgeräten (siehe Kap. C 4 Atemschutz) erfolgen.
- Wenn eine Überschreitung der MAK-Werte nicht ausgeschlossen werden kann, darf das Einsteigen nur mit geeigneten Atemschutzgeräten (Filtergeräten) erfolgen.
- Wenn Arbeitnehmer eingestiegen sind, muss außerhalb dieser Behälter usw. eine Person dauernd anwesend sein, die mit den Arbeiten vertraut ist und Rettungsmaßnahmen sofort durchführen kann.
- Diese Person muss den mittels Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) angesicherten Eingefahrenen allein bergen können.
- Ist Anseilen unmöglich, muss
 - die für die Bergung zuständige Person Hilfe herbeiholen können, ohne sich zu entfernen.
 - Eine einwandfreie Verbindung mit dem Eingefahrenen muss bestehen (Sicht-, Rufkontakt, Funk- oder Fernsprechanbindung).
 - Der Eingefahrene muss diesen Behälter usw. selbst über eine Ausstiegseinrichtung verlassen können.
- Die zur Rettung oder Bergung Eingefahrenen müssen ausreichend gesichert sein. Zur Sicherung dieser Eingefahrenen müssen genügend Personen anwesend sein.



! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutzverordnung) §§ 120–122
- AAV (Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung) § 41
- PSA-V (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung) § 15
- AUVA-Merkblatt M 327 Einsteigen in enge Räume und Behälter